



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. November 1987

Nummer 68

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	9. 10. 1987	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Bundesärzteordnung	1894

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Köln	1707
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
5. 11. 1987	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	1707
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 21 v. 1. 11. 1987.	1708

I.

21220

Durchführung der Bundesärzteordnung

RdErl. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 9. 10. 1987 –
V B 3 – 0400.3.0

Bei der Durchführung der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218) – BÄO – ist wie folgt zu verfahren:

A.

**Erteilung der Approbation als Arzt
– § 3 BÄO –**

- 1 Erteilung der Approbation als Arzt an Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG, Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) oder heimatlose Ausländer i. S. des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677).
- 1.1 Von Antragstellern, die im Geltungsbereich der Bundesärzteordnung die Ärztliche Prüfung bestanden haben, sind folgende Unterlagen anzufordern:
 - 1.1.1 Ein kurzgefaßter Lebenslauf, in dem auch der Studiengang sowie der berufliche Werdegang darzulegen ist;
 - 1.1.2 bei Ledigen ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern oder die Geburtsurkunde, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch;
 - 1.1.3 ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Antragstellers.
Bei Deutschen reicht in der Regel die Vorlage des gültigen Bundespersonalausweises oder eines Reisepasses der Bundesrepublik Deutschland aus.
Bestehen begründete Zweifel an der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 GG, ist die Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises bzw. des Ausweises über die Rechtsstellung als Deutscher oder zusätzlich zu dem Bundespersonalausweis der Ausweis für Vertriebene und Flüchtlinge A zu fordern.
Bei Staatsangehörigen eines der übrigen Mitgliedstaaten der EWG ist die Vorlage eines gültigen, innerhalb des Heimatstaates ausgestellten Reisepasses erforderlich. Zu beachten ist, daß ein britischer Paß, der vor dem 1. 1. 1983 ausgestellt worden ist, den Inhaber nur dann als britischen Staatsangehörigen im Sinne des EWG-Rechts ausweist, wenn er auf Seite 5 die Eintragung enthält: „Holder has the right of abode in the United Kingdom“ (vgl. RdErl. d. Innenministers v. 12. 9. 1973 – SMBl. NW. 26 –).
Durch das in Großbritannien mit Wirkung vom 1. 1. 1983 in Kraft getretene neue Staatsangehörigkeitsgesetz wird in den nach diesem Zeitpunkt ausgestellten Pässen das Aufenthaltsrecht im Vereinigten Königreich nicht mehr durch den Vermerk „Holder has the right of abode in the United Kingdom“, sondern durch die Eintragung „British citizen“ bestätigt.
Ob alle Personen mit dem Status „British citizen“ auch Freizügigkeit nach dem EG-Recht genießen, wird gegenwärtig vom Bundesminister des Innern geprüft. Solange diese Frage noch nicht entschieden ist, sind mir derartige Fälle mit einem entsprechenden Bericht vorzulegen.
- 1.1.4 Ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf;
- 1.1.5 eine Erklärung darüber, ob gegen den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren, ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder – bei wiederholtem Antrag oder bereits ausgeübter ärztlicher Tätigkeit – ein Berufungsverfahren anhängig ist;

1.1.6 eine ärztliche Bescheinigung, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Antragsteller wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des ärztlichen Berufes unfähig oder ungeeignet ist. Die Bescheinigung darf nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein.

In Zweifelsfällen ist eine weitere ärztliche Bescheinigung, ggf. vom zuständigen Amtsarzt, anzufordern.

1.1.7 Das Zeugnis über die Ärztliche Prüfung.

1.1.8 Sofern die Ärztliche Prüfung noch nach den Vorschriften der Bestallungsordnung für Ärzte abgelegt worden ist, sind außer den in den Nummern 1.1.1 bis 1.1.6 genannten Unterlagen noch die Nachweise über die Ableistung der Medizinalassistentenzeit und ein handgeschriebener Bericht über die Tätigkeit während der Medizinalassistentenzeit beizubringen.

1.1.9 Sofern die unter 1.1.3 geforderten Unterlagen nicht im Original vorgelegt werden können, sind sie durch amtlich beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen zu erbringen.

Der RdErl. d. Innenministers v. 28. 4. 1977 (SMBl. NW. 2010) ist zu beachten.

1.2 Von Antragstellern, die eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung in der DDR oder in Berlin (Ost) erhalten haben, ist an Stelle der in den Nummern 1.1.7 bzw. 1.1.8 aufgeführten Unterlagen die in der DDR erteilte Approbationsurkunde im Original vorzulegen.

Die Approbationsurkunde weist die in § 3 Abs. 1 Satz 4 BÄO geforderte Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BÄO nach, wenn sie entweder vor Inkrafttreten der „Anordnung über die Approbation als Arzt – Approbationsordnung für Ärzte – vom 13. 1. 1977“ (Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Teil I S. 30) ausgestellt worden ist oder aber nach Inkrafttreten der vorgenannten Approbationsordnung ausgestellt worden ist, aber den Hinweis enthält: „Die Approbation berechtigt zur Ausübung des Berufes als Arzt entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.“

Der Inhaber einer solchen nach § 2 der Approbationsordnung der DDR erteilten Approbation hat das Hochschulstudium – Grundstudienrichtung Medizin – einschließlich eines einjährigen Praktikums (Pflichtassistent) erfolgreich absolviert und den akademischen Grad „Diplom-Mediziner“ erworben.

1.2.1 Enthält die Approbationsurkunde dagegen den Vermerk: „Die Approbation berechtigt zur Ausübung des Berufes als Arzt in einem medizinisch-theoretischen Fachgebiet entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften“, liegt eine Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht vor. Gemäß § 4 der Approbationsordnung der DDR wird diese – eingeschränkte – Approbation Absolventen medizinischer Hochschulen mit medizinisch-biologischem Ausbildungsprofil nach erfolgreichem Abschluß des Hochschulstudiums erteilt. Bei diesem Studienabschluß handelt es sich nicht um eine abgeschlossene Ausbildung.

1.2.2 Inhabern der in Nummer 1.2.1 genannten Approbation kann, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, um eine gleichwertige Ausbildung abzuschließen, auf Antrag eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs in einem Krankenhaus in Nordrhein-Westfalen in analoger Anwendung des § 10 Abs. 5 BÄO erteilt werden.

Die Erlaubnis ist in Anlehnung an die in § 3 Abs. 1 Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der geltenden Fassung getroffenen Regelung inhaltlich dahin zu beschränken, daß sie nur für eine praktische Tätigkeit von je 16 Wochen in der Inneren Medizin, in der Chirurgie und wahlweise in einem der übrigen klinisch-praktischen Gebiete gilt. Sie

- ist mit der Auflage zu verbinden, daß die Berufsausübung unter Aufsicht eines Arztes, der die Approbation nach § 3 BAO oder die Erlaubnis nach § 10 BAO besitzt, erfolgt.
- 1.2.3 Nach Ablauf der Jahresfrist ist, sofern die sonstigen Voraussetzungen weiterhin vorliegen, die Approbation zu erteilen, wenn die vom Antragsteller vorgelegten Zeugnisse der jeweils für die Ausbildung zuständigen Ärzte die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes ausdrücklich bestätigen. Anderenfalls ist von dem Approbationsbewerber zu verlangen, daß er zur Erreichung des notwendigen gleichwertigen Ausbildungsstandes seine Ausbildung fortsetzt. Hierzu ist ihm ggf. nach einer ergänzenden Auskunft der für die bisherige Ausbildung zuständigen Ärzte entsprechend den im Einzelfall gegebenen Erfordernissen eine die Dauer und die Tätigkeit festlegende Berufserlaubnis zu erteilen.
- 1.2.4 Kann eine in der DDR ausgestellte Approbationsurkunde nicht in Urschrift vorgelegt werden, so ist die erworbene abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des ärztlichen Berufes durch andere geeignete Beweismittel nachzuweisen. Neben der Vorlage von Studienbüchern und etwa vorhandenen sonstigen Studien- und Prüfungsunterlagen ist eine eingehende Darstellung der Ausbildung und der abgelegten Prüfungen zu fordern. Der Antragsteller kann seine Angaben durch eine vor einem Notar abgegebene eidesstattliche Versicherung glaubhaft machen. Von dem Antragsteller ist eine schriftliche Erklärung zu verlangen, weshalb es nicht möglich ist, die Approbationsurkunde im Original vorzulegen. Insbesondere ist darzulegen, welche Anstrengungen unternommen worden sind, die Originalunterlagen zu beschaffen.
- 1.2.5 Von dem Antragsteller ist eine Erklärung zu verlangen, daß er zukünftig seine ärztliche Tätigkeit in dem jeweiligen Regierungsbezirk ausüben wird und daß er in keinem anderen Bundesland einen Antrag auf Erteilung der Approbation als Arzt gestellt hat oder stellen wird bzw. bei welcher Stelle er einen weiteren Antrag eingereicht hat oder einreichen wird. Die Absichtserklärung, in einem bestimmten Gebiet (Gemeinde, Stadt) den ärztlichen Beruf ausüben zu wollen, ist in dem Antrag zu konkretisieren. Ggf. sind entsprechende Nachweise vorzulegen.
- 1.2.6 Nummer 1.1.9 gilt entsprechend.
- 1.3 Von Antragstellern, die in einem der übrigen Mitgliedstaaten der EWG eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung erhalten haben, sind folgende Unterlagen anzufordern:
- 1.3.1 Die in den Nummern 1.1.1 bis 1.1.6 und 1.2.5 genannten Nachweise. Die Ausführungen zu § 35 Abs. 3 und 4 ÄAppO sind zu beachten.
- 1.3.2 An Stelle der in den Nummern 1.1.7 bzw. 1.1.8 bezeichneten Unterlagen ist/sind das in dem betreffenden EWG-Mitgliedstaat erteilte ärztliche Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstige Befähigungsnachweise vorzulegen. Auf die Vorschriften des § 35 Abs. 2 ÄAppO in der geltenden Fassung wird verwiesen. Ist das ärztliche Diplom in der Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 2 BAO aufgeführt und nach dem 20. Dezember 1976 ausgestellt, hat ihr Inhaber bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Approbation. Ist die Ausbildung in einem Mitgliedstaat abgeschlossen worden, der der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach diesem Datum beigetreten ist, so gilt das Datum des Beitritts oder, bei abweichender Vereinbarung, das hiernach maßgebliche Datum. Dasselbe gilt, wenn das vorgelegte Diplom, Prüfungszeugnis oder der sonstige Befähigungsnachweis zwar vor dem 20. Dezember 1976 ausgestellt worden ist, aber den Mindestanforderungen des Artikels I der Richtlinie 75/363/EWG in der Fassung v. 18. 6. 1975 (ABl. EG 1975 Nr. L 167 S. 14) genügt. Ist die zuletzt genannte Voraussetzung nicht erfüllt, so ist die Vorlage einer Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates zu verlangen, aus der sich ergibt, daß der Antragsteller während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den ärztlichen Beruf ausgeübt hat.
- 1.3.3 Bringt der Antragsteller eine solche Bescheinigung nicht bei, kann ihm, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, zur Herbeiführung eines gleichwertigen Ausbildungsstandes eine Berufserlaubnis in analoger Anwendung des § 10 Abs. 5 BAO erteilt werden. Die Erlaubnis ist zunächst für die Dauer eines Jahres auszustellen. Im übrigen sind die Nummern 1.1.9 und 1.2.3 entsprechend anzuwenden.
- 1.3.4 Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen obersten Gesundheitsbehörde des Heimatlandes, daß der Antragsteller zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt ist und keine berufs- und disziplinarrechtlichen Maßnahmen gegen ihn getroffen oder eingeleitet worden sind. Bei deutschen Staatsangehörigen entfällt die Vorlage dieser Bescheinigung.
- 1.4 Von Antragstellern, die eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs der Bundesärzteordnung, der DDR oder Berlin (Ost) oder eines der Mitgliedstaaten der EWG erworben haben, sind folgende Unterlagen anzufordern:
- 1.4.1 Die in den Nummern 1.1.1 bis 1.1.6, 1.2.5 und 1.3.4 genannten Nachweise.
- 1.4.2 An die Stelle der nach Nummer 1.1.7 bzw. 1.1.8 vorzulegenden Unterlagen tritt die nach Abschluß der Ausbildung in dem betreffenden Staat erhaltene Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes. Legt der Bewerber ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis vor, das/der ihn zur **uneingeschränkten** Ausübung des ärztlichen Berufes in dem betreffenden Land berechtigen würde, so reicht dies in der Regel als Nachweis dafür aus, daß er eine abgeschlossene Ausbildung erhalten hat. Dagegen kann die Frage, ob auch die erforderliche Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist, vielfach nicht allein anhand eines solchen Berechtigungsnachweises entschieden werden. In den Fällen, in denen hinsichtlich der Gleichwertigkeit oder des Abschlusses der Ausbildung Zweifel bestehen, ist eine eingehende Darlegung des Ausbildungsganges mit Vorlage aller Studiennachweise, Zeugnisse usw. zu verlangen und die Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz, Nassestraße 8, 5300 Bonn, einzuholen. Bestehen auch nach dieser Stellungnahme noch Bedenken, so ist meine Entscheidung einzuholen.
- 1.4.3 Die Nummern 1.1.9 und 1.3.4 Satz 1 gelten entsprechend. Können die unter 1.4.2 geforderten Unterlagen nicht im Original vorgelegt werden, sind amtlich beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen vorzulegen. Nummer 1.1.9 Satz 2 ist zu beachten.
- 2 Erteilung der Approbation als Arzt an Ausländer aus Nicht-EWG-Mitgliedstaaten – § 3 Abs. 3 BAO –.
- 2.1 Außer den in den Nummern 1.1.2 bis 1.1.6, 1.2.5 und (soweit möglich) 1.3.4 Satz 1 aufgeführten Nachweisen ist ein Lebenslauf mit **eingehender** und lückenloser Darstellung des Studienganges und beruflichen Werdeganges sowie der persönlichen Verhältnisse anzufordern. Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse in Schrift und Sprache ist zu erbringen. Bei verheirateten Antragstellern sind außerdem folgende Nachweise zu fordern:
- Heiratsurkunde,

- Geburtsurkunde des Ehegatten und ggf. Geburtsurkunden der Kinder des Antragstellers.

Fremdsprachige Urkunden sind mit einer deutschen Übersetzung eines zuverlässigen Übersetzers, der nach Möglichkeit öffentlich beeidigt und anerkannt sein sollte, vorzulegen.

Falls für den Ehegatten die deutsche Staatsangehörigkeit angegeben ist, so ist diese nachzuweisen.

Bezüglich der Nachweise über die erhaltene ärztliche Ausbildung sind

- bei Antragstellern, die im Geltungsbereich der BÄO eine abgeschlossene Ausbildung erworben haben,
Nummern 1.1.7 bzw. 1.1.8,
- bei Antragstellern, die in der DDR oder in Berlin (Ost) eine abgeschlossene Ausbildung erworben haben,
Nummern 1.2 bis 1.2.4,
- bei Antragstellern, die in einem der übrigen EWG-Mitgliedstaaten eine abgeschlossene Ausbildung erworben haben,
Nummern 1.3.2 und 1.3.3,
- bei Antragstellern, die außerhalb des Geltungsbereichs der BÄO, der DDR oder eines EWG-Mitgliedstaates eine abgeschlossene Ausbildung erhalten haben,
Nummer 1.4.2

entsprechend anzuwenden.

Die Nummern 1.3.4 und 1.4.3 sind zu beachten.

Sofern Antragsteller ein Stipendium aus deutschen öffentlichen Mitteln erhalten haben, haben sie eine Erklärung darüber abzugeben, daß sie das Stipendium zurückzahlen.

- 2.2 Bei § 3 Abs. 3 BÄO handelt es sich um eine Vorschrift, die, soweit eine abgeschlossene Ausbildung und eine Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes vorliegen, eine Ermessensentscheidung der Behörde ermöglicht. Die unter die vorstehende Nummer 2 fallenden Antragsteller haben, auch wenn die Voraussetzungen „besonderer Einzelfall“ und/oder „öffentliches Gesundheitsinteresse“ vorliegen, keinen Rechtsanspruch auf Erteilung der Approbation, sondern nur einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung.

Zum sachgerechten Verständnis des § 3 Abs. 3 BÄO wird darauf hingewiesen, daß der Gesetzgeber die ärztliche Versorgung der Bevölkerung grundsätzlich deutschen Ärzten und Ärzten aus den übrigen EWG-Mitgliedstaaten vorbehalten will. Mit dieser Bestimmung will er sicherstellen, daß in der Bundesrepublik Deutschland in aller Regel nur solche Ärzte praktizieren, die mit der Lebensart und den Bedürfnissen ihrer Patienten vertraut sind, Kenntnisse über die in Deutschland üblichen Diagnostiken, therapeutischen Verfahren und wissenschaftlichen Methoden besitzen sowie über die für den ärztlichen Beruf wesentlichen Vorschriften des allgemeinen wie des Standesrechtes unterrichtet sind.

Diese Zielsetzung ist auch nicht dadurch entfallen, daß seit der Novellierung der BÄO im Jahre 1977 Ärzte aus den übrigen EWG-Mitgliedstaaten unter den gleichen Bedingungen wie deutsche Ärzte einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Approbation haben. Infolge der engen und vielfältigen rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Beziehungen und Verflechtungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den übrigen EWG-Ländern sind die Lebensverhältnisse im allgemeinen soweit angenähert, daß die oben aufgeführten Voraussetzungen nicht nur von deutschen, sondern auch von Ärzten aus den übrigen EWG-Mitgliedstaaten erfüllt werden.

- 2.2.1 Die Annahme eines „besonderen Einzelfalles“ setzt voraus, daß die persönlichen Verhältnisse Besonderheiten aufweisen, die ihn von dem Regelfall eines Staatsangehörigen aus einem Nicht-EWG-Mit-

gliedstaat, der im Geltungsbereich der Bundesärzterordnung als approbierter Arzt tätig ist, wesentlich unterscheiden. Dabei kommt es auf eine zusammenfassende Würdigung der persönlichen und beruflichen Situation des Bewerbers und auf seine Integration in die hiesigen Berufs- und Lebensverhältnisse an (vgl. BVerwG., Urteil v. 21. Mai 1974, I C 28.73, in NJW 1974, S. 1748 ff.).

Die Aufenthaltsdauer für die Ausbildung zum Arzt und die sich daraus ergebenden Lebensverhältnisse des Antragstellers müssen bei der Würdigung, ob ein besonderer Einzelfall im Sinne des § 3 Abs. 3 BÄO anzunehmen ist, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Von einer Integration in die hiesigen Berufs- und Lebensverhältnisse kann bei mit einem deutschen Ehepartner verheirateten Antragstellern im allgemeinen nach einer mindestens achtjährigen, bei anderen Antragstellern nach einer mindestens zehnjährigen ärztlichen Tätigkeit in der Bundesrepublik ausgegangen werden. Angehörige der „Zweiten Generation“ erfüllen die Kriterien des besonderen Einzelfalles nach etwa vier- bis fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Praxis hat gezeigt, daß die nachstehenden Tatsachen am häufigsten zur Begründung eines „besonderen Einzelfalles“ angeführt werden:

- Ehegatte mit deutscher Staatsangehörigkeit,
- vieljähriger Aufenthalt im Inland und Einleben in die hiesigen Verhältnisse,
- Einbürgerungswunsch bzw. laufendes Einbürgerungsverfahren.

Zur Beurteilung dieser Tatsachen wird auf folgendes hingewiesen:

- 2.2.1.1 Die Ehe mit einem deutschen Staatsangehörigen schafft einen durch Artikel 6 GG geschützten Tatbestand, der dem ausländischen Ehegatten ein auf Dauer angelegtes Bleiberecht in der Bundesrepublik gewährt. Diese besondere aufenthaltsrechtliche Situation allein vermag jedoch noch nicht die Annahme eines besonderen Einzelfalles im Sinne des § 3 Abs. 3 BÄO zu begründen. Entsprechend dem unter Nummer 2.2 dargelegten gesetzlichen Ziel ist im ärztlichen Berufszulassungsrecht eine Gleichbehandlung mit einem deutschen Arzt erst dann gerechtfertigt, wenn sich der ausländische Arzt aufgrund vieljährigen Aufenthalts und vieljähriger ärztlicher Tätigkeit im Inland in die hier gegebenen Berufs- und Lebensverhältnisse eingewöhnt hat.

- 2.2.1.2 Der Umstand eines vieljährigen Aufenthalts im Inland und die Eingewöhnung in die hiesigen Lebensverhältnisse beruht in der Regel auf der langen Dauer des Medizinstudiums und der ärztlichen Weiterbildung. Er wird vom Gesetzgeber als Regelfall angesehen, wie sich sowohl aus § 3 Abs. 3 BÄO als auch aus § 10 Abs. 2 BÄO ergibt.

§ 3 Abs. 3 BÄO geht nämlich in Satz 1 grundsätzlich davon aus, daß der Ausländer, der die Approbation begehrt, die medizinische Ausbildung von mindestens sechs Jahren Dauer im Inland erworben hat und regelt in Satz 2 den Fall besonders, daß die Ausbildung im Ausland erworben wurde. In Verbindung mit der Regelung des § 10 Abs. 2 BÄO, wonach zu Weiterbildungszwecken Erlaubnisse zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs insgesamt für einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren erteilt werden können, wird die Wertung des Gesetzgebers deutlich, daß selbst ein Aufenthalt von 13 und mehr Jahren bei einem Antragsteller, der im Inland seine Aus- und Weiterbildung erhalten hat, allein nicht einen „besonderen Einzelfall“ zu begründen vermag.

Der lange Aufenthalt im Inland bringt in aller Regel ein Einleben in die hiesigen Lebensverhältnisse mit sich, so daß dieser Sachverhalt nicht selbständig einen besonderen Einzelfall im Sinne des § 3 Abs. 3 BÄO darstellen kann.

- 2.2.2 Bei der Prüfung der Voraussetzung „aus Gründen

des öffentlichen Gesundheitsinteresses“ ist zu berücksichtigen, daß die Zahl der im Bundesgebiet berufstätigen Ärzte zum 1. 1. 1985 bereits 156 593 betrug. Auf die Zahl der Gesamtbevölkerung bezogen, entspricht dies im Durchschnitt einem Verhältnis von 1 Arzt auf 390 Einwohner. Die günstige Nachwuchssituation wird weitere Verbesserungen bringen.

Die Erteilung einer Approbation ist daher aus Gründen des öffentlichen Gesundheitsinteresses nur noch in ganz seltenen Einzelfällen möglich.

Die Erteilung einer Approbation zur Behebung regionaler und struktureller Engpässe kann schon deshalb nicht in Frage kommen, weil mit der Erteilung der Approbation volle berufliche Freizügigkeit verbunden ist.

Unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Gesundheitsinteresses kann die Erteilung einer Approbation an einen ausländischen Arzt praktisch nur noch in den Fällen in Betracht kommen, in denen ein Spezialist – z. B. ein Hochschullehrer – für eine dauernde ärztliche Tätigkeit in der Bundesrepublik gewonnen werden soll, und ein anderer qualifizierter approbierter Bewerber nicht zur Verfügung steht.

- 2.2.3 Sind alle Voraussetzungen erfüllt, muß das Ermessen betätigt werden. Das Interesse des Approbationsbewerbers ist abzuwägen gegen allgemeine Interessen, die der Erteilung der Approbation entgegenstehen. Dabei ist in den Abwägungsvorgang auch die Möglichkeit der Erteilung einer vorübergehenden Erlaubnis nach § 10 Abs. 3 BÄO einzubeziehen. Insoweit ist die Überlegung, dem Antragsteller an Stelle einer Approbation eine Berufserlaubnis – ggf. unter Auflagen – zu erteilen, grundsätzlich sachgerecht. Eine solche administrative Berufslenkung und Bedarfssteuerung im Rahmen staatlicher Gesundheitspolitik ist bei ausländischen Bewerbern verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl. BVerwG, Urteil v. 21. Mai 1974, – I C 28.73, in NJW 1974, S. 1748 ff.). Wo die Grenze liegt, bei der ein ausländischer Approbationsbewerber, der den Tatbestand des § 3 Abs. 3 BÄO erfüllt, nicht mehr auf eine Erlaubnis nach § 10 BÄO verwiesen werden darf, läßt sich nur nach den gesamten Umständen des Einzelfalles bestimmen. Zu berücksichtigen sind u. a. das Lebensalter, der berufliche Werdegang, die Fachrichtung und die Integration des Antragstellers in die deutschen Lebensverhältnisse.

Die Ermessensentscheidung muß begründet werden.

- 3 Bei der Entscheidung über die Erteilung oder Versagung der Approbation nach § 3 Abs. 1 Satz 2 oder 4, § 3 Abs. 2 oder 3 BÄO ist das Benehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit herzustellen. In diesen Fällen sind mir die Vorgänge unter Darlegung der Entscheidungsabsicht zur Weiterleitung an den Bundesminister vorzulegen.

Auf vollständige Unterlagen in der gebotenen Form ist zu achten. Zur Arbeitserleichterung ist dem Verwaltungsvorgang ein Inhaltsverzeichnis (Arbeitsbogen) vorzuheften, aus dem die einzelnen Unterlagen mit der jeweiligen chronologisch durchnummerierten Blattzahl ersichtlich sind. In den in zweifacher Ausfertigung vorzulegenden Vorlageberichten ist auf die jeweilige Blattzahl hinzuweisen.

- 4 Aussetzung der Entscheidung über den Approbationsantrag

Liegen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 5 BÄO vor und soll deshalb die Entscheidung über die Erteilung der Approbation ausgesetzt werden, ist zu prüfen, ob dem Antragsteller bis zur Beendigung des Strafverfahrens eine Erlaubnis gemäß § 10 BÄO erteilt werden kann. Hierbei ist zugunsten des Antragstellers zu berücksichtigen, daß die öffentliche Anklage bereits bei hinreichendem Tatverdacht erhoben wird, während eine Verurteilung den vollen Nachweis einer Straftat verlangt.

B.

Rücknahme, Widerruf, Ruhensanordnung der Approbation als Arzt – §§ 5 und 6 BÄO –

1 Rücknahme und Widerruf der Approbation als Arzt

Bei dem Versagungsgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BÄO wird der Sachverhalt in der Regel in einem Straf- bzw. Berufungsgerichtsverfahren bzw. in einem Verfahren zur Entziehung der Kassenzulassung ermittelt. Es ist für die Rücknahme oder den Widerruf der Approbation nach den in solchen Verfahren festgestellten Tatsachen zu entscheiden, ob es sich dabei um Verfehlungen handelt, die eine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit des betreffenden Arztes zur Ausübung seines Berufes begründen.

Die Begriffe Unzuverlässigkeit und Unwürdigkeit haben jeweils eine eigenständige Bedeutung.

Eine Unwürdigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ist dann anzunehmen, wenn der Arzt durch sein Verhalten nicht mehr das zur Ausübung des ärztlichen Berufs erforderliche Ansehen und Vertrauen besitzt. Auch ein außerhalb des beruflichen Bereichs liegendes Fehlverhalten des Arztes kann den Widerruf der Approbation wegen Unwürdigkeit rechtfertigen. Eine strafgerichtliche Verurteilung, z. B. wegen Betruges, ist daher grundsätzlich geeignet, einen Arzt als unwürdig zur Ausübung des ärztlichen Berufs erscheinen zu lassen (Beschuß VGH Kassel v. 4. 3. 1985 – 11 TH 2782/84).

Die Zuverlässigkeit muß den besonderen Anforderungen des Arztberufes entsprechen. Entscheidend ist der Eindruck von der Gesamtpersönlichkeit.

Unzuverlässigkeit liegt vor, wenn der Antragsteller nicht die charakterliche Gewähr für die ordnungsgemäße Ausübung der Heilkunde bietet. Sie kann u. a. aus dem Fehlen der Eigenschaft der Gewissenhaftigkeit, z. B. bei krankhafter Spielleidenschaft, oder dem erkennbaren Hang zur Mißachtung gesetzlicher Vorschriften folgen, z. B. bei wiederholten Sittlichkeitsdelikten oder Trunkenheitsfahrten im Zusammenhang mit der Berufsausübung.

Anders als bei der Unwürdigkeit ist das Verhalten des Antragstellers in der Vergangenheit nicht allein ausschlaggebend. Dem Begriff wohnt eine prognostische Komponente inne. Es ist vorrangig auf die Wahrscheinlichkeit künftiger Gesetzestreue bei der Ausübung des Berufs abzustellen. Bei länger zurückliegenden Verfehlungen ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob bei zwischenzeitlich erwiesener Gesetzestreue der Vorwurf der Unzuverlässigkeit noch aufrecht erhalten werden kann.

Eine rechtskräftige straf- und/oder berufsrechtliche Verurteilung bzw. der Entzug der Kassenzulassung rechtfertigt nicht von vornherein den Widerruf oder die Rücknahme der Approbation. Vielmehr ist in jedem Einzelfall unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu prüfen, ob Schwere und Ausmaß der begangenen Verfehlungen die Rücknahme/den Widerruf der Approbation zum Schutz öffentlicher Interessen erfordern.

Bei der Entscheidung über die Rücknahme der Approbation als Arzt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 oder 3 ist das Benehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit herzustellen. In diesen Fällen sind mir die Vorgänge unter eingehender Darlegung der Entscheidungsabsicht zur Weiterleitung an den Bundesminister vorzulegen.

2 Ruhensanordnung der Approbation

Soll nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BÄO das Ruhen der Approbation angeordnet werden, so ist zu prüfen, ob die gegen den Arzt erhobenen Vorwürfe so schwerwiegend sind, daß sie – falls sie sich später als zutreffend herausstellen – seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs begründen.

Die Ruhensanordnung ist eine vorläufige Maßnahme zum Schutz der Patienten vor den Gefahren, die mit der Berufsausübung eines möglicherweise unzuverlässigen Arztes verbunden sind, aber auch zum Schutz des Vertrauens der Bevölkerung in die berufliche Integrität der

Ärzteschaft. Es ist deshalb erforderlich, daß bei der Entscheidung, ob das Ruhen der Approbation angeordnet werden soll, der Grad des Verdachts einer Straftat und damit die Dringlichkeit des Schutzes der betroffenen öffentlichen Belange berücksichtigt werden. Das Interesse eines Arztes, dessen Zuverlässigkeit oder Würdigkeit aufgrund eines gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens zweifelhaft geworden ist, an der vorläufigen Fortsetzung seiner Berufsausübung hat um so mehr zurückzutreten, je mehr sich der Tatverdacht und damit die Wahrscheinlichkeit eines späteren Widerrufs der Approbation verdichtet. Ein in diesem Sinne verdichteter Tatverdacht ist jedenfalls dann gegeben, wenn bereits öffentliche Klage erhoben und das Hauptverfahren eröffnet ist.

Wird das Ruhen der Approbation angeordnet, dürfte es in der Regel sachgerecht sein, dem wirtschaftlichen Interesse des Arztes an der Aufrechterhaltung seiner Praxis dadurch Rechnung zu tragen, daß gemäß § 6 Abs. 4 BAO die Weiterführung der Praxis durch einen anderen Arzt bis zum rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens ermöglicht wird.

C.

Erneute Erteilung der Approbation als Arzt

- 1 Wird eine Approbation zurückgenommen oder widerrufen, so wird diese unwirksam, ebenso beim Verzicht. Bei (Neu)Erteilung einer Approbation müssen deshalb alle Voraussetzungen des § 3 BAO vorliegen. Die Zuständigkeit der entscheidenden Behörde ergibt sich aus § 12 Abs. 1 und Abs. 3 BAO.
- 2 Bei einer strafrechtlichen Verurteilung sind vornehmlich die Bemühungen des Antragstellers nach der Tat und nach der Verurteilung, Zuverlässigkeit und Würdigkeit wiederzuerlangen, eingehend und kritisch zu beurteilen. Es ist zu prüfen, ob eine widerrufliche Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs gemäß § 8 BAO erteilt werden kann, wenn noch Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit oder Würdigkeit, insbesondere aber hinsichtlich der fachlichen und beruflichen Eignung zur uneingeschränkten Ausübung des ärztlichen Berufs bestehen, jedoch erwartet werden kann, daß die Approbation innerhalb oder nach der Frist erteilt werden wird. Hierbei ist in zweckentsprechender Weise von der Möglichkeit der Begrenzung der Erlaubnis auf bestimmte Tätigkeiten, insbesondere in abhängiger Stellung, Gebrauch zu machen.
Eine lediglich verurteilungsfreie Führung nach der Straftat wird im allgemeinen für die (Wieder-)Erteilung der Approbation nicht ausreichend sein, da diese von jedem Staatsbürger erwartet werden muß.
- 3 Im allgemeinen muß die Entziehung der Approbation längere Zeit zurückliegen, ehe ein Antrag auf Wiedererteilung der Approbation erfolgversprechend sein kann. Daher muß befürchtet werden, daß ein ehemaliger Arzt nach längerer Nichtausübung seines Berufs die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr in ausreichendem Maße besitzt. Er hat deshalb den Nachweis ausreichender Fortbildung zu erbringen.

D.

Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs - § 10 BAO -

- 1 Von dem Antragsteller sind folgende Unterlagen zu fordern:
 - 1.1 Bei Anträgen gemäß § 10 Abs. 2, 3 oder 5 BAO
 - 1.1.1 schriftlicher Antrag des Bewerbers in deutscher Sprache,
 - 1.1.2 Nachweis über eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung, Arztdiplom, ärztliches Prüfungszeugnis oder sonstige ärztliche Befähigungsnachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Ablichtung - fremdsprachliche Urkunden zusätzlich in öffentlich beglaubigter Übersetzung - vorzulegen.
Sind die Urkunden in einem Nicht-EWG-Mitgliedstaat ausgestellt, so hat der Antragsteller die Übersetzung durch die deutsche Auslandsvertretung in seinem Heimat- oder Herkunftsland beglaubigen zu lassen (Überbeglaubigung).
Hiervon kann in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die inhaltliche Übereinstimmung der Übersetzung mit dem Original von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten Dolmetscher/Übersetzer bestätigt worden ist.
 - 1.1.3 Geburtsurkunden und amtlich beglaubigte Ablichtung des Staatsangehörigkeitsnachweises, ggf. amtlich beglaubigte Ablichtungen der entsprechenden Seiten aus dem Reisepaß. Fremdsprachliche Urkunden sind mit einer deutschen Übersetzung eines zuverlässigen Übersetzers vorzulegen.
 - 1.1.4 Lebenslauf mit Lichtbild,
(in dem Lebenslauf sind der Studiengang und der berufliche Werdegang lückenlos darzulegen)
 - 1.1.5 Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
bei ausländischen Bewerbern entsprechende amtliche Bescheinigungen des Heimat- oder Herkunftslandes in deutscher Übersetzung eines zuverlässigen Übersetzers,
 - 1.1.6 Erklärung des Antragstellers darüber, ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren, ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren oder ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet ist oder eingeleitet war,
 - 1.1.7 ärztliche Bescheinigung, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Antragsteller wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des ärztlichen Berufes unfähig oder ungeeignet ist. Die Bescheinigung darf nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein.
 - 1.1.8 Ggf. amtlich beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse über eine bisher im In- oder Ausland ausgeübte ärztliche Tätigkeit,
 - 1.1.9 bei wiederholtem Antrag bzw. Antrag auf Verlängerung der Berufserlaubnis ggf. die letzte Berufserlaubnis,
 - 1.1.10 ggf. amtlich beglaubigte Ablichtung einer in der Bundesrepublik Deutschland erteilten Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnung,
 - 1.1.11 ggf. amtlich beglaubigte Ablichtung der Urkunde über die Verleihung des Doktor-Grades einer deutschen Universität oder der vom zuständigen Landesminister (in Nordrhein-Westfalen ist dies der Minister für Wissenschaft und Forschung) erteilten Genehmigung zur Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades im Geltungsbereich der BAO.
Die Führung der in den Niederlanden, Österreich, der Schweiz und Frankreich erworbenen akademischen Grade ist durch die Verordnung über die Führung der von den wissenschaftlichen Hochschulen der Niederlande, Österreichs, der Schweiz und Frankreich verliehenen akademischen Grade vom 30. September 1986 (GV. NW. S. 699) allgemein genehmigt.
 - 1.1.12 Von ausländischen Antragstellern (soweit möglich) eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen obersten Gesundheitsbehörde des Heimatlandes, daß der Antragsteller zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt ist und keine berufs- und disziplinarrechtlichen Maßnahmen gegen ihn getroffen oder eingeleitet worden sind.
 - 1.1.13 Bei ausländischen Antragstellern aus Nicht-EWG-Mitgliedstaaten sind zusätzlich folgende Nachweise zu fordern:
 - a) Erklärung des Antragstellers über Zweck und Ziel seiner beabsichtigten ärztlichen Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland;

- b) Anstellungsbestätigung des Krankenhauses oder der ärztlichen Einrichtung, an dem/der die ärztliche Tätigkeit ausgeübt werden soll;
- c) Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift;
dieser kann auch erbracht werden durch eine Bescheinigung eines Sprachinstituts oder des leitenden Krankenhausarztes bzw. des ärztlichen Leiters der Beschäftigungsstelle;
- d) amtlich beglaubigte Ablichtung der Aufenthaltserlaubnis bzw. Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks nach den Vorschriften des Ausländerrechts;
- e) bei Antragstellern aus Ländern, die unter dem Gesichtspunkt der medizinischen Versorgung als Entwicklungsländer zu beurteilen sind, ist außerdem die Vorlage einer Erklärung der obersten Gesundheitsbehörde des Heimatlandes darüber zu verlangen, daß die ärztliche Weiterbildung des Antragstellers in der Bundesrepublik Deutschland im Interesse des betreffenden Staates gewünscht wird. Eine Bescheinigung der Botschaft oder des Konsulats reicht dazu nicht aus. In der Bescheinigung soll unter Angabe von Gründen eine bestimmte Fachrichtung vorgeschlagen werden;
- f) sofern die ärztliche Weiterbildung aufgrund der Entwicklungs- und Bildungshilfe erfolgt, eine Erklärung, daß der Antragsteller darüber unterrichtet ist, daß er nach Abschluß seiner Weiterbildung im Interesse der ärztlichen Versorgung seines Heimatlandes sowie aus Gründen der mit der Gewährung von ärztlichen Weiterbildungsplätzen an Bewerber aus Entwicklungsländern von der Bundesrepublik Deutschland verfolgten entwicklungshilfepolitischen Zielsetzung unverzüglich in sein Heimatland zurückzukehren hat.
- 2 Bei der Anwendung des § 10 BÄO ist folgendes zu beachten:
- 2.1 Die Vorschrift ist auf alle Antragsteller unabhängig von ihrer Nationalität anwendbar.
Sie gilt auch für Deutsche und die übrigen EG-Staatsangehörigen, die nach Abschluß ihrer ärztlichen Ausbildung – aus welchen Gründen auch immer – nicht auf Dauer, sondern nur vorübergehend den ärztlichen Beruf im Geltungsbereich der BÄO ausüben wollen.
- 2.2 Die Erteilung einer Berufserlaubnis setzt – abgesehen von der in § 10 Abs. 5 BÄO für bestimmte Ausnahmefälle getroffenen Sonderregelung – stets voraus, daß der Antragsteller eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf nachweist.
Eine im Ausland erhaltene Ausbildung ist abgeschlossen, wenn sie in dem entsprechenden Land zur uneingeschränkten Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt. Sofern die Frage der abgeschlossenen Ausbildung nicht aus eigener Kenntnis beurteilt werden kann, ist eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz in Bonn, Nassestraße 8, einzuholen. Sofern auch die Zentralstelle nicht zu einer abschließenden Stellungnahme kommt, sind mir die Unterlagen vorzulegen.
- 2.3 Die Vorschrift des § 10 BÄO ist eine Ermessensvorschrift.
Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis, aber bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen ein subjektiv öffentliches Recht auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung.
Sind die Tatbestandsmerkmale nicht erfüllt, muß der Antrag abgelehnt werden.
- 2.4 Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 BÄO eröffnet der Behörde einen weiten Ermessensspielraum. Bei der in jedem Einzelfall vorzunehmenden Güter- und Interessenabwägung sind das Interesse des Antragstellers und die öffentlichen Belange, die für oder gegen die Erteilung der Erlaubnis sprechen, zu würdigen.
- Für eine sachgerechte Ermessensbetätigung ist auf der Seite der öffentlichen Interessen folgendes zu beachten:
- 2.4.1 Die Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder hat sich auf ihrer 28. Sitzung am 28. und 29. 10. 1971 in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und des Weltärztebundes zu der Auffassung bekannt, daß Ärzte aus Entwicklungsländern im Interesse der ärztlichen Versorgung ihrer Heimatländer nach Abschluß des Medizinstudiums unverzüglich in ihr Heimatland zurückkehren. Die zur Ausübung einer selbständigen ärztlichen Tätigkeit erforderliche praktische Erfahrung sollen diese Ärzte in ihrem Heimatland erwerben. Eine Weiterbildung zum Gebietsarzt soll ihnen im Geltungsbereich der BÄO nur ermöglicht werden, wenn sie hierzu von der obersten Gesundheitsbehörde ihres Heimatstaates ausdrücklich vorgeschlagen werden und wenn sie eine mindestens dreijährige ärztliche Berufspraxis in ihrem Heimatland nachweisen können. Auf diese Voraussetzungen kann schon deshalb nicht verzichtet werden, weil sie in besonderer Weise zur Verwirklichung der mit der Gewährung von ärztlichen Aus- und Weiterbildungsplätzen an Bewerbern aus Entwicklungsländern von der Bundesrepublik Deutschland verfolgten entwicklungshilfepolitischen Zielsetzung beitragen.
- 2.4.2 Ausländische Ärzte aus den europäischen Staaten Andorra, Finnland, Island, Liechtenstein, Malta, Monaco, Norwegen, Österreich, San Marino, Schweden und der Schweiz sowie aus den außereuropäischen Staaten Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland und USA können zur Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung zugelassen werden, wenn ihr von vornherein zeitlich begrenzter Arbeitsaufenthalt dem Erwerb einer besseren Qualifikation oder der Sammlung von Auslandserfahrungen dienen soll.
In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen auch für Antragsteller aus anderen Herkunftsländern möglich. Voraussetzung hierfür ist ein förmliches Ersuchen der betreffenden ausländischen Regierung, das die Zweckmäßigkeit des Arbeitsaufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland sowie die Rückkehrbereitschaft des Bewerbers bestätigt.
- 2.4.3 Ausländische Stipendiaten können zur Ausübung einer unselbständigen Tätigkeit zugelassen werden, wenn sie sich im Rahmen von Stipendienprogrammen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder des Europarats oder im Rahmen von Stipendienprogrammen, die mit Haushaltsmitteln des Bundes gefördert werden, im Geltungsbereich der BÄO fortbilden wollen.
Das gleiche gilt für ausländische Ärzte, die sich im Rahmen eines wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches auf medizinischem Gebiet aufgrund bilateraler Absprachen vorübergehend im Geltungsbereich der BÄO aufhalten wollen.
- 2.4.4 Auch sogenannte „Gastärzte“ benötigen eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs, sofern sie eine ärztliche Tätigkeit verrichten.
Eine ärztliche Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn die Tätigkeit aufgrund ärztlicher Ausbildung ausgeübt wird.
- 2.5 Die Erteilung oder Verlängerung einer Berufserlaubnis über eine Gesamtdauer der ärztlichen Tätigkeit von vier Jahren hinaus ist nur zulässig, wenn die besonderen Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Satz 3 und 4 oder des § 10 Abs. 3 BÄO erfüllt sind.
- 2.5.1 Der für den Abschluß einer ärztlichen Weiterbildung nach § 10 Abs. 2 Satz 3 BÄO erforderliche Zeitraum bestimmt sich nach den in der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer für das jeweilige Gebiet vorgeschriebenen Zeiten. Diese dürfen nur überschritten werden, wenn der Antragsteller die Verzögerung nicht selbst zu vertreten hat.

- Bei der Beurteilung dieser Frage ist ein strenger Maßstab anzulegen. Nicht zu vertreten hat der Antragsteller etwa durch eigene Krankheit bedingte Unterbrechungen.
- Hat der Antragsteller die Fachrichtung einer begonnenen Weiterbildung ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Behörde gewechselt, ist eine Erteilung der Berufserlaubnis über die Vierjahresgrenze hinaus unzulässig, weil sie nicht - wie in § 10 Abs. 2 Satz 3 BÄO gefordert - dem Abschluß der Weiterbildung dient, die nach Erteilung der Berufserlaubnis begonnen wurde.
- 2.5.2 Über die in § 10 Abs. 2 BÄO genannten Zeiträume hinaus darf eine weitere Berufserlaubnis ausnahmsweise unter den in § 10 Abs. 3 BÄO aufgeführten tatbestandlichen Voraussetzungen erteilt werden.
- 2.5.3 Die Tatbestandsalternative „im Interesse der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung“ ist für den Bereich der niedergelassenen Ärzte gegeben, sofern die in einem Einzugsgebiet vorhandenen Praxisstellen in erheblichem Maß nicht besetzt werden können.
- Die Feststellung, inwieweit die Besetzung einer Stelle in einem Krankenhaus oder einer Krankenhausabteilung „im Interesse der ärztlichen Versorgung“ liegt, kann nur anhand der konkreten Stellensituation getroffen werden. Sofern das Stellen-Soll gegenüber dem Stellen-Ist eine bedeutsame Differenz aufweist, die Stelle bzw. die Stellen zudem nicht in absehbarer Zeit wieder besetzt werden können und eine angemessene ärztliche Versorgung nicht mehr gewährleistet werden kann, ist der Tatbestand des ärztlichen Notstands erfüllt. Eine normale Personalfluktuationsrate kann nicht als ärztliche Unterversorgung gewertet werden.
- 2.5.3.1 Unter den Begriff „ärztliche Versorgung der Bevölkerung“ fallen nicht Forschungsarbeiten, die im Rahmen vom Promotionsverfahren oder Habilitationsverfahren geleistet werden. Daher ist es nicht zulässig, einem ausländischen Arzt eine Berufserlaubnis über die in § 10 Abs. 2 BÄO genannten Zeiträume hinaus mit der Zwecksetzung zu erteilen, daß er ein laufendes Promotions- oder Habilitationsverfahren abschließen kann.
- Unter den Begriff „ärztliche Versorgung der Bevölkerung“ fallen nicht Forschungsvorhaben an Universitäten oder wissenschaftlichen Instituten.
- 2.5.3.2 Eine Berufserlaubnis zu Forschungszwecken soll grundsätzlich nicht über den in § 10 Abs. 2 BÄO genannten Zeitraum von vier Jahren hinaus erteilt oder verlängert werden.
- 2.5.4 Eine Asylberechtigung des Antragstellers liegt nur dann vor, wenn er unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt worden ist. Die Prüfung der Asylberechtigung findet in einem gesonderten Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Januar 1987 (BGBl. I S. 89), statt.
- Die Anerkennung als Asylberechtigter wird nachgewiesen durch Vorlage des Asylanerkennungsbescheides mit Rechtskraftvermerk oder dessen beglaubigter Ablichtung oder einer beglaubigten Ablichtung der entsprechenden Eintragung im Fremdenpaß.
- 2.5.5 Personen, die die Rechtsstellung nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) genießen, haben zum Nachweis die amtliche Bescheinigung nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes oder eine beglaubigte Ablichtung vorzulegen.
- 2.5.6 Für ausländische Antragsteller ist die Ehe mit einem Deutschen im Sinne des Artikels 116 GG durch einen Auszug neueren Datums aus dem Familienbuch nachzuweisen.
- Der gewöhnliche Aufenthalt des Ehegatten im Geltungsbereich des Gesetzes wird durch die Meldebescheinigung der Meldebehörde nachgewiesen.
- 2.5.7 Durch die Einbürgerungszusicherung wird die Einbürgerung für den Fall zugesagt, daß der Einbürgerungsbewerber die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit nachweist. Sie wird vom Regierungspräsidenten schriftlich erteilt und ist in der Regel auf 2 Jahre befristet; die Verlängerung der Frist ist zulässig.
- Der Besitz der Einbürgerungszusicherung rechtfertigt die Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis dann, wenn der Einbürgerung Hindernisse entgegenstehen, die der Antragsteller nicht selbst beseitigen kann. Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß er einen Antrag auf Entlassung aus der bisherigen Staatsbürgerschaft gestellt hat.
- 2.5.8 Soweit die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 BÄO vorliegen, steht die Entscheidung über die Erlaubniserteilung im Ermessen der Behörde.
- Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, daß Ärzte aus Entwicklungsländern nach Abschluß ihrer Aus- oder Weiterbildung in ihre Heimatländer zurückkehren oder in ein anderes Entwicklungsland ausreisen sollen, um die in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Nutzen der dortigen Bevölkerung einzusetzen und auf diese Weise zur Minderung der ärztlichen Unterversorgung beizutragen. Dies ist nach ständiger Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster von erheblichem öffentlichen Interesse. Ärzten aus Entwicklungsländern ist daher nach Abschluß ihrer Weiterbildung ihre Berufserlaubnis grundsätzlich selbst dann nicht mehr zu verlängern, wenn die Voraussetzung des § 10 Abs. 3 BÄO „im Interesse der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung“ erfüllt ist.
- Im übrigen vermögen die von den Antragstellern oftmals vorgebrachten privaten Belange eine Erteilung der Berufserlaubnis nach § 10 Abs. 3 BÄO und damit ein Zurücktreten der entwicklungshilfepolitischen Zielsetzung grundsätzlich nicht zu rechtfertigen.
- Dem Einwand, die Antragsteller könnten die erworbenen speziellen Fachkenntnisse in ihrem Heimatland nicht nutzbringend anwenden, ist entgegenzuhalten, daß in den Entwicklungsländern jede ärztliche Tätigkeit die vorhandene Unterversorgung lindert, und daher die Rückkehr eines auch hochspezialisierten Arztes in sein Heimatland durchaus eine entwicklungspolitisch sinnvolle und menschlich zumutbare Maßnahme darstellt.
- Das Vorliegen einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung präjudiziert nicht die Erteilung einer Berufserlaubnis nach § 10 BÄO.
- 2.6 Nicht EG-angehörigen ausländischen Ärzten, die mit einem Staatsangehörigen eines EG-Mitgliedsstaates verheiratet sind, der nachweislich innerhalb des Bundesgebietes eine berufliche Tätigkeit ausübt, ist die Ausübung des ärztlichen Berufs aufgrund einer Berufserlaubnis zu ermöglichen, sofern sie die erforderlichen Qualifikationen und Diplome besitzen (s. auch Urteil des EUGH in der Rechtssache 131/85 vom 7. Mai 1986).
- Neben den in Buchstabe D zu Nrn. 1.1.1 bis 1.1.12 vorzulegenden Unterlagen ist zusätzlich der Nachweis der Heirat mit einem Staatsangehörigen aus einem EG-Mitgliedsstaat durch die Heiratsurkunde mit Übersetzung durch einen amtlich bestellten Übersetzer sowie durch Vorlage bzw. beglaubigte Ablichtung des Reisepasses des Ehepartners zu fordern. Die Arbeitstätigkeit des EG-angehörigen Ehegatten innerhalb des Bundesgebietes ist durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- 2.7.1 Die Berufserlaubnis ist grundsätzlich auf eine nichtselbständige und nichtleitende Tätigkeit in einem bestimmten Krankenhaus oder einer ärztlichen Praxis zu beschränken. In allen Fällen, in denen der Tätigkeitssort nicht festgelegt wird, ist der Geltungsbereich der Erlaubnis dahin zu begrenzen, daß sie nur zur Ausübung des ärztlichen Berufs an einem Krankenhaus oder einer ärztlichen Praxis in Nordrhein-Westfalen berechtigt.

- 2.7.2 In den Fällen des § 10 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 BÄO sowie des Personenkreises nach Nr. 2.6 kann die Berufserlaubnis für eine unselbständige ärztliche Tätigkeit in den Krankenhäusern oder ärztlichen Praxen in Nordrhein-Westfalen ausgestellt werden.
- 2.8 Inhabern einer Berufserlaubnis, die über eine mehrjährige Berufserfahrung in der Bundesrepublik Deutschland verfügen, kann auf besonderen Antrag die Vertretung eines bestimmten niedergelassenen Arztes oder Gebietsarztes (Facharztes) gestattet werden, wenn deren Vertretung durch benachbarte Ärzte nicht möglich ist und die Praxis offengehalten werden muß. Ggf. ist eine Stellungnahme der Kassenärztlichen Vereinigung einzuholen.
- Die Vertretungserlaubnis ist für einen begrenzten Zeitraum zu erteilen. Aus Gründen der Patientenerwartung soll ein Arzt nur von einem Kollegen derselben Fachrichtung vertreten werden.
- 2.9 Die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs in selbständiger Tätigkeit am Krankenhaus als Chefarzt oder leitender Arzt darf nur ausnahmsweise und nur solchen Antragstellern erteilt werden, die die Voraussetzungen für die Erteilung einer Berufserlaubnis nach § 10 Abs. 3 BÄO erfüllen.
- Eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs in einem bestimmten Ort oder Ortsteil als niedergelassener Arzt kann dann erteilt werden, wenn ein erheblicher Mangel in der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung nachgewiesen wird, dem durch keine andere Maßnahme in absehbarer Zeit abgeholfen werden kann.
- Ein erheblicher Mangel in der ärztlichen Versorgung ist nicht anzunehmen, wenn die ärztliche Versorgung des an sich unterbesetzten Versorgungsgebiets durch ein ausgleichendes Angebot in benachbarten Orten oder Ortsteilen sichergestellt wird. Das Fehlen von Gebietsärzten kann ggf. durch an der kassenärztlichen Versorgung beteiligte Krankenhausärzte ausgeglichen werden.
- Die Erlaubnis darf nur geeigneten Bewerbern erteilt werden. Dabei ist ein ausländischer Arzt, der aus familiären Gründen nicht in sein Heimatland zurückverwiesen werden kann, zu bevorzugen.
- Vor Erteilung der Erlaubnis ist die Ärztekammer zur Eignung des Bewerbers und die Kassenärztliche Vereinigung, der Verband der Ortskrankenkassen sowie das Gesundheitsamt zum Stand der ärztlichen Versorgung in dem beabsichtigten Niederlassungsbereich zu hören.
- Die Erlaubnis ist in der Regel auf 5 Jahre zu befristen.
- 2.10 Antragstellern des in § 10 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 BÄO genannten Personenkreises kann auf besonders begründeten Antrag sowie nach Nachweis einer mehrjährigen ärztlichen Berufserfahrung, insbesondere nach erfolgter Gebietsarztanerkennung, ausnahmsweise eine selbständige ärztliche Tätigkeit auch ohne Nachweis eines ärztlichen Notstandes aufgrund einer Berufserlaubnis gestattet werden. Sie sollten jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß sich aus der Berufserlaubnis kein Anspruch auf Kassenzulassung ergibt.
- Für die Erteilung der Berufserlaubnis ist das als Anlage 1 beigefügte Muster zu verwenden.
- 2.11 Die Berufserlaubnis ist in den Fällen des § 10 Abs. 1 und 2 BÄO in der Regel auf einen Zeitraum von zwei Jahren zu befristen. Bei der voraussichtlich

letztmaligen Erteilung bzw. Verlängerung einer Erlaubnis ist der Antragsteller – unter Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in die Erlaubnisurkunde – darauf aufmerksam zu machen, daß er nach Ablauf der erteilten Berufserlaubnis mit einer weiteren Erlaubnis nicht mehr rechnen kann. Bei ausländischen Ärzten aus Entwicklungsländern soll außerdem die Empfehlung aufgenommen werden, rechtzeitig vor Ablauf der Berufserlaubnis Vorkehrungen für die Rückreise in ihr Heimatland zu treffen.

Für die Begleitverfügung zur Erlaubnisurkunde ist das als Anlage 2 beigefügte Muster zu verwenden.

Anlage 2

- 2.12 Eine Erlaubnis nach § 10 BÄO darf ausländischen Staatsangehörigen aus Nicht-EG-Mitgliedstaaten nur erteilt werden, wenn sie eine nach den Vorschriften des Ausländergesetzes zur Arbeitsaufnahme im Geltungsbereich der BÄO berechtigte Aufenthaltserlaubnis bzw. Aufenthaltserlaubnis in der Form eines Sichtvermerks besitzen.

Die Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks ist vor der Einreise bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu beantragen. Ist ein Antragsteller sichtvermerksfrei oder lediglich mit einem Touristensichtvermerk eingereist, kann ihm grundsätzlich eine Berufserlaubnis nicht erteilt werden. Dies gilt jedoch nicht für Angehörige von Staaten, mit denen auch in Fällen beabsichtigter Erwerbstätigkeit Befreiung vom Sichtvermerk vereinbart worden ist. Insoweit wird auf den RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1983 (SMBI. NW. 26) verwiesen.

Einem ausländischen Antragsteller aus einem Nicht-EG-Mitgliedstaat, dem eine Erlaubnis nach § 10 BÄO erteilt werden soll, ist zunächst eine entsprechende Zusicherung nach dem als Anlage 3 beigefügten Muster in seinem Heimatland zu übersenden.

Anlage 3

- 2.13 Eine einem ausländischen Arzt aus einem Nicht-EG-Mitgliedstaat erteilte Berufserlaubnis ersetzt nicht die nach § 19 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1987 (BGBl. I S. 1542), erforderliche Arbeitserlaubnis.

- 2.14 Über die in dem jeweils vorhergehenden Kalenderjahr gemäß § 10 BÄO getroffenen Entscheidungen ist mir bis zum 1. April des folgenden Jahres nach dem als Anlage 4 beigefügten Muster zu berichten.

T.
Anlage 4

E.

Die Rücknahme einer Berufserlaubnis richtet sich nach § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), – SGV. NW. 2010 – der Widerruf nach § 49 VwVfG. NW.

F.

Von den getroffenen Entscheidungen nach den §§ 3, 5, 6, 8, 9, 10 BÄO ist die zuständige Ärztekammer zu unterrichten.

Darüber hinaus sind die zuständigen Behörden der übrigen Bundesländer in den Fällen der §§ 5, 6, 8 und 9 BÄO zu unterrichten.

Mein RdErl. v. 10. 6. 1980 (SMBI. NW. 21220) wird aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Anlage 1

Herrn/Frau

geb. am: in:

wird aufgrund des § 10 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218) die

Erlaubnis

zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs

beschränkt auf eine nicht selbständige und nicht leitende Tätigkeit in dem Gebiet – Teilgebiet

an

für die Zeit vom bis

widerruflich erteilt.

Diese Berufserlaubnis ist nur gültig, wenn eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis vorliegt.

Die Hinweise in meinem Schreiben vom sind zu beachten.

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

Anlage 2

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Postanschrift:

Nachnahme:

Der Regierungspräsident:

Kap. 03 331, Tit. 111.1
Lfd. Nr. 24/

Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen

Betrifft: Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs gemäß § 10 Bundesärzteordnung

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: 1 Urkunde

Sehr geehrte

Als Anlage übersende ich Ihnen die beantragte Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs gemäß § 10 Abs. Bundesärzteordnung.

Die Erlaubnis wird Ihnen erteilt:

- um Ihnen aus entwicklungs- und bildungshilfepolitischen Gründen eine Weiterbildung zu ermöglichen,
- um Ihnen Gelegenheit zu geben, Ihre Kenntnisse und Erfahrungen in der Medizin zu erweitern,
- im Rahmen des wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches auf medizinischem Gebiet aufgrund bilateraler Absprachen,
- im Interesse der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung,
- im Hinblick auf Ihre erfolgte Anerkennung als Asylberechtigter,
- im Hinblick auf den Status, den Sie nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) genießen,
- im Hinblick auf Ihre Ehe mit einem Ehepartner deutscher Staatsangehörigkeit,
- im Hinblick auf die Einbürgerungszusicherung, sofern der Einbürgerung Hindernisse entgegenstehen, die Sie nicht zu vertreten haben,
- im Hinblick auf Ihre Ehe mit einem Ehepartner, der Staatsangehöriger eines EG-Mitgliedsstaates ist und seine berufliche Tätigkeit innerhalb des Bundesgebietes ausübt.

Außer der von mir erteilten Berufserlaubnis benötigen Sie noch eine Arbeitserlaubnis, die Sie bei dem für den Arbeitsort zuständigen Arbeitsamt beantragen müssen. Die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit ohne Arbeitserlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 229 Abs. 3 Arbeitsförderungsgesetz dar, die nach § 229 Abs. 2 Arbeitsförderungsgesetz mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden kann.

Ich bitte Sie, sich unter Vorlage dieser Berufserlaubnis bei dem für den Ort Ihrer Berufsausübung zuständigen Gesundheitsamt anzumelden.

Sie unterstehen gemäß § 2 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), – SGV. NW. 2122 – der zuständigen Ärztekammer. Nach § 4 des Heilberufsgesetzes sind Sie verpflichtet, sich bei der zuständigen Ärztekammer anzumelden.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 256), – SGV. NW. 2011 – in Verbindung mit Tarifstelle 10.1.3/10.1.4 des Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 1986 (GV. NW. S. 721), – SGV. NW. 2011 – sind für diese Entscheidung eine Verwaltungsgebühr von DM zu entrichten und Auslagen in Höhe von DM zu erstatten. Den Gesamtbetrag habe ich durch Nachnahme erhoben.

Die nachstehend aufgeführten Hinweise sind zu beachten:

1. In der Bundesrepublik Deutschland berechtigt nur der Besitz der deutschen Approbation als Arzt zur dauernden Ausübung des ärztlichen Berufs.
2. Die vorübergehende Ausübung des ärztlichen Berufs ist aufgrund einer Berufserlaubnis zulässig. Diese Erlaubnis darf nur widerruflich und nur bis zu einer Gesamtdauer von höchstens vier Jahren bzw. bis zum Abschluß einer sofort begonnenen ärztlichen Weiterbildung erteilt werden. Ausnahmsweise darf eine Erlaubnis über die genannten Zeiträume hinaus erteilt werden, wenn es im Interesse der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung liegt oder wenn der Antragsteller unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist bzw. die Rechtsstellung nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) genießt oder mit einem deutschen Ehepartner im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verheiratet ist, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat oder im Besitz einer Einbürgerungszusicherung ist, der Einbürgerung jedoch Hindernisse entgegenstehen, die der Antragsteller nicht selbst beseitigen kann.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis. Sie kann auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt werden und wird grundsätzlich auf eine Tätigkeit als Assistenzarzt oder Oberarzt – also auf eine nicht selbständige und nicht leitende Tätigkeit – am Krankenhaus oder in einer ärztlichen Praxis begrenzt. Ärzte, denen eine Erlaubnis erteilt worden ist, haben im übrigen die Rechte und Pflichten eines Arztes (§ 10 Abs. 6 Bundesärzteordnung).

3. Bei einer aus Gründen der Weiterbildung erteilten Erlaubnis ist nach begonnener Weiterbildung ein Wechsel in ein anderes Gebiet oder Teilgebiet nur zulässig, wenn er von mir vorher genehmigt worden ist.
4. Jeder Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis ist von dem Arzt persönlich zu stellen und ausführlich zu begründen. Hierbei sollen Zweck und Ziel seiner Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland angegeben werden. Diesem Antrag, der rechtzeitig – bei einem Verlängerungsantrag mindestens 2 Monate vor Ablauf der Frist – gestellt werden soll, bitte ich, folgende Nachweise beizufügen:
 - a) beglaubigte Fotokopie der Aufenthaltserlaubnis nach den Vorschriften des Ausländergesetzes,
 - b) Arbeitserlaubnis oder beglaubigte Ablichtung,
 - c) ausführliches Zeugnis des Chefarztes über die seit der zuletzt erteilten Erlaubnis ausgeübte ärztliche Tätigkeit,
 - d) weitere Unterlagen zum Nachweis der im Antrag angeführten Gründe.
5. In der Bundesrepublik Deutschland ist zur Führung des Doktor-Titels oder eines anderen akademischen Grades nur berechtigt, wer an einer deutschen Hochschule promoviert worden ist. Ein im Ausland erworbener Doktor-Grad darf im Bundesgebiet nur mit Genehmigung des zuständigen Ministers eines Bundeslandes (in Nordrhein-Westfalen des Ministers für Wissenschaft und Forschung) geführt werden.
6. Wer, ohne zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt zu sein, die Heilkunde ausübt, kann gemäß § 5 des Heilpraktikergesetzes vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 2511), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Sie machen sich also auch dann nach dieser Vorschrift strafbar, wenn Sie Ihren ärztlichen Beruf ausüben, obwohl Ihre Berufserlaubnis abgelaufen, aufgehoben oder aus sonstigen Gründen ungültig geworden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlage 3

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Postanschrift:

Der Regierungspräsident:

Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen

Betrifft: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs**Anlg.:**

Sehr geehrte

Aufgrund der von Ihnen eingereichten Nachweise bin ich bereit, Ihnen eine widerrufliche Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs in nichtselbständiger Tätigkeit am

.....

zu erteilen, beschränkt auf eine Weiterbildung in dem Gebiet

Diese Zusicherung ist bis zum befristet.

Um eine berufliche Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland aufnehmen zu können, benötigen Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach den Vorschriften des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Januar 1987 (BGBl. I S. 89). Diese ist vor Ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bei der in Ihrem Heimatland zuständigen deutschen Auslandsvertretung in der Form des Sichtvermerks (Visum) unter Vorlage der Einstellungserklärung /Arbeitsvertrag des deutschen Arbeitgebers einzuholen.

Von dem Sichtvermerk bitte ich, mir **nach Ihrer Einreise** in die Bundesrepublik Deutschland eine amtlich beglaubigte Fotokopie zu übersenden. Ohne Vorlage des Sichtvermerkes kann Ihnen die beantragte Erlaubnis nicht erteilt werden.

Außer der noch von mir zu erteilenden Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs gemäß § 10 der Bundesärzteordnung (BÄO) benötigen Sie auch eine Arbeitserlaubnis gemäß § 19 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1987 (BGBl. I S. 1542), die Sie bei dem für Ihren Beschäftigungsort zuständigen Arbeitsamt vor der beabsichtigten Arbeitsaufnahme beantragen müssen. Die Ausübung der Tätigkeit ohne Arbeitserlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Ich mache Sie schon jetzt darauf aufmerksam, daß Sie den ärztlichen Beruf in der Bundesrepublik Deutschland nur vorübergehend ausüben dürfen.

Diese Zusicherung auf Erteilung einer Berufserlaubnis berechtigt Sie noch nicht, eine ärztliche Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[illegible]

II.**Justizminister****Stellenausschreibung für das Finanzgericht Köln**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin bei dem Finanzgericht Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1987 S. 1707.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**Sitzung der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
(VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 5. 11. 1987

Am Freitag, 27. November 1987, 12.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Tagesordnung**I. Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 13. Mai 1987
2. Ersatzwahl zum Gemeinsamen Ausschuß VRR
3. Ersatzwahl zum Finanz- und Tarifausschuß
4. Sachstandsbericht der VRR-GmbH
5. Überplanmäßige Mittelbereitstellung gemäß § 69 GO NW im Haushaltsjahr 1987
6. Abnahme der Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1986 und Entlastung des Verbandsvorstehers
7. Endgültige Umlagenabrechnung 1986 (Ist-Rechnung)
8. Verbundetat 1988
9. Erlaß der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1988
10. Wirtschaftsplan der VRR-GmbH 1988
11. Eigenkostenschätzung der VRR-GmbH 1989
12. Umsetzung des Tarifbeschlusses der Verbandsversammlung vom 13. Mai 1987

II. Nichtöffentlicher Teil

13. Änderung der Verbundverträge
14. Konzept für kommunale Wochenend- und Abendnetze im VRR

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 5. November 1987

Josef Krings
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

– MBl. NW. 1987 S. 1707.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 21 v. 1. 11. 1987

(Einzelpreis dieser Nummer 2,75 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Verzeichnis der Sachverständigen für Blutgruppengutachten	241		
Bekanntmachungen	241		
Personalnachrichten	242		
Ausschreibungen	244		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. ZVG §§ 67, 68, 69, 70 II, §§ 72, 79, 81, 100; BGB § 239; ZPO §§ 139, 278 III. – Eine „sofortige“ Sicherheitsleistung im Sinne des § 70 II ZVG liegt auch dann vor, wenn sie innerhalb einer kurzen, das Verfahren nicht wesentlich verzögernden Frist beigebracht wird. – Zur sofortigen Sicherheitsleistung gehört, wenn sie durch Stellung eines Bürgen erbracht wird, auch der nach § 69 IV ZVG i.V.m. § 239 BGB erforderliche Bonitätsnachweis (Vermögensnachweis). Dieser Nachweis kann daher wirksam nur bis zum Schluß der Versteigerung erbracht werden. – Will der Rechtspfleger eine Sicherheitsleistung durch Stellung eines Bürgen wegen fehlenden Vermögensnachweises nicht zulassen, so kann es seine Hinweis- und Belehrungspflicht (§ 139 ZPO) gebieten, den Bieter darauf hinzuweisen, daß er die Gewährung einer kurzen Frist zur Beibringung des geforderten Vermögensnachweises beantragen kann (Anschluß an OLG Zweibrücken in Rpfleger 78, 107 und OLG Stuttgart in Rpfleger 83, 493). OLG Hamm vom 2. April 1987 – 15 W 76/87	245	genheit des Richters begründen, wenn konkrete, verfahrensbezogene Umstände auf eine negative Einstellung gegenüber der Partei selbst feststellbar sind. Richterliches Handeln gemäß einer vertretbaren Rechtsauffassung fällt nicht darunter. – Ungeachtet seiner Stellung als Partei kraft Amtes ist der Konkursverwalter im Ablehnungsrecht als Bevollmächtigter des Gemeinschuldners anzusehen, weil er als Verwalter der Masse im Konkursverfahren weder persönlich beteiligt ist, noch mit eigenem Vermögen haftet. OLG Köln vom 14. Juli 1987 – 2 W 107/87	247
2. KO § 72; ZPO § 42. – Erhebliche persönliche Spannungen zwischen Richter und Verfahrensbevollmächtigtem können für die Partei nur dann die Besorgnis der Befangenheit des Richters begründen, wenn konkrete, verfahrensbezogene Umstände auf eine negative Einstellung gegenüber der Partei selbst feststellbar sind. Richterliches Handeln gemäß einer vertretbaren Rechtsauffassung fällt nicht darunter. – Ungeachtet seiner Stellung als Partei kraft Amtes ist der Konkursverwalter im Ablehnungsrecht als Bevollmächtigter des Gemeinschuldners anzusehen, weil er als Verwalter der Masse im Konkursverfahren weder persönlich beteiligt ist, noch mit eigenem Vermögen haftet. OLG Köln vom 14. Juli 1987 – 2 W 107/87		3. KunstUrhG § 22; BGB § 823 I, § 847. – Wenn eine Fernsehansicht in einem Beitrag über Fragen des Haftvollzuges ein Lichtbild ausstrahlt, das den als Besucher in der Haftanstalt weilenden Kläger zusammen mit einem Schwerkriminellen zeigt, und wenn nicht nur das Lichtbild, sondern insbesondere der gesprochene Text den unrichtigen Eindruck einer nahen persönlichen Verbindung zwischen beiden vermittelt (Familie, befreundete Person), so kann das einen Schmerzensgeldanspruch rechtfertigen. OLG Köln vom 20. Januar 1987 – 15 U 152/86	248
		Strafrecht	
		StPO § 359 Nr. 5. – Zu den Voraussetzungen, unter denen im Wiederaufnahmeverfahren ein weiterer Sachverständiger als neues Beweismittel anzusehen ist. OLG Düsseldorf vom 8. Dezember 1986 – 2 Ws 770/86	249
		Kostenrecht	
		KostO § 60 IV. – Der Senat hält weiterhin daran fest, daß nur die berichtigende Eintragung von Erben nach § 60 IV KostO von Gebühren befreit ist (wie Senatsbeschl. in JurBüro 67, 658 und OLG Zweibrücken in JurBüro 82, 591; gegen BayObLGZ 79, 39 = JurBüro 79, 1192). OLG Hamm vom 16. Dezember 1986 – 15 W 403/85	250

– MBl. NW. 1987 S. 1708.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**Einzellieferungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569